

# Insolvenzverfahren – Chance oder Katastrophe?

Tschechiens neues Insolvenzgesetz kommt verstärkt zur Anwendung



Von JUDr. Petr Frischmann

Die kürzlich veröffentlichten statistischen Daten für das letzte Jahr bewiesen, dass sich die Anzahl der gemeldeten Bankrotte in der Tschechischen Republik gegenüber dem vorhergehenden Jahr beinahe verdoppelte. Deutlich erhöhte sich auch der Anteil an persönlichen Bankrotten natürlicher Personen, die das Insolvenzgesetz, das Anfang des Jahres 2008 in Kraft trat, als bisher unbekannte Neuheit in unsere Rechtsordnung einführte. Die Gründe für diesen Anstieg sind allgemein bekannt. Eine Insolvenz wird von der Öffentlichkeit nicht mehr als Anomalie und selten auftretende Lösung einer ungewöhnlich ungünstigen wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens oder Haushalts wahrgenommen, sondern als bereits üblicher Bestandteil des wirtschaftlichen Lebens der Gesellschaft im Zeitraum der wirtschaftlichen Rezession. Gegenwärtig

verzeichnen wir eine anwachsende Informiertheit der Unternehmens- und Laienöffentlichkeit über die Instrumente der neuen Insolvenzgesetzgebung. Die Frequenz der Insolvenzverfahren zwingt die Unternehmer, diese Eventualität in ihre Planung einzubeziehen und im Prozess der Vereinbarung und des Abschlusses von Geschäftsverträgen auch den Sicherungsinstrumenten weitaus größere Aufmerksamkeit zu widmen.

## Stellung der Gläubiger

Denn wie sich die Gläubiger oft schmerzlich überzeugen konnten, wird die Stellung der Gläubiger im Insolvenzverfahren von diesen Instrumenten grundlegend beeinflusst. Markant und oft fatal ist der Unterschied zwischen den Gläubigern, die die Möglichkeit von Sicherungsinstrumenten, die durch das Handelsrecht oder das bürgerliche Recht gegeben sind, ausnutzen und sich dadurch bessere Aussichten auf befriedigende Ansprüche im Insolvenzverfahren sowie einen wesentlich größeren Einfluss auf den Prozess der Insolvenz selbst mittels spezieller Stimmrechte in den Gläubigerorganen und weiterer Formen sichern. Ein umsichtig konzipierter Geschäftsvertrag, der mit diesen Risiken rechnet, kann einer Reihe negativer Folgen von Bankrotten vorbeugen und eine geeignete Regelung für die Forderungen gewährleisten.

Auf die Informiertheit der Unternehmens- und Laienöffentlichkeit wirken sich die Existenz und das verhältnismäßig befriedigende Funktionieren des elektronischen Insolvenzregisters positiv aus. Dieses öffentlich zugängliche Internetregister, das auf dem Portal des Justizministe-

riums betrieben wird, stellt in anderen Bereichen ein ungesesehenes Maß an Transparenz und Aktualität dar, das in vieler Hinsicht ein Beispiel für den gegenwärtigen Trend darstellt, der zukünftig in eine breitere Nutzung der Formen der sog. elektronischen Justiz münden soll. Dieses Konzept beruht nicht nur auf der bereits heutzutage guten Erreichbarkeit aller öffentlichen Register mittels der Datenetze, sondern auch auf der Möglichkeit der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit, jegliche gerichtliche Agenda mittels der elektronischen und öffentlich zugänglichen Form der Gerichtsakten, die in beinahe realer Zeit aktualisiert werden, zu verfolgen.

Gleichzeitig nehmen jedoch in letzter Zeit die oft diskutierten negativen Erscheinungen zu, die manchmal mit den Begriffen „Insolvenzschikane“ oder sogar „Insolvenzterror“ bezeichnet werden. Auf der einen Seite zögern einige nicht, die insgesamt legitime Art des Drucks auf die Schuldner im Prozess der Eintreibung von Forderungen, bei der die Möglichkeit der Einleitung des Insolvenzverfahrens verständlicherweise ein gültiges und starkes Argument und auch eine legale Waffe ist, so zu bezeichnen. Auf der anderen Seite existieren offenbar grundlose und schikanöse Insolvenzanträge, die per se zum Misserfolg verurteilt sind, die jedoch dazu geeignet sind, dem bezeichneten Insolvenzschuldner Schäden zuzuführen, die in seiner Stigmatisierung, dem Rückgang der Kreditwürdigkeit und dadurch seiner faktischen Disqualifikation beispielsweise im Umfeld der öffentlichen Aufträge, aber auch im Privatsektor beruhen. Auch solche Insolvenzanträge werden im elektronischen Insolvenzregister veröffentlicht und in einer Reihe von Fällen

auch sofort in den Medien publik gemacht. Diese Praxis taucht am häufigsten im Bereich des Bauwesens auf, ergreift aber auch viele weitere Sektoren.

Hierbei bietet sich eine Analogie mit einem anderen Bereich des Rechts an, wo ähnliche Situationen bereits nicht mehr überraschen. Die tschechische Gesellschaft hat sich angewöhnt, dass die Einreichung einer Strafanzeige nicht zur automatischen Kriminalisierung des bezeichneten vermeintlichen Täters führt. Es ist doch allgemein bekannt, dass nicht immer ehrenhafte Gründe und die Bemühung, Gerechtigkeit zu erzielen, zur Einreichung einer Strafanzeige führen, sondern es gibt auch Fälle, wo das Motiv in der Bemühung besteht, Publizität oder andere Vorteile zu erreichen, die im politischen oder wirtschaftlichen Wettbewerb notwendig sind, ganz zu schweigen von weiteren Gründen, einschließlich der beliebten „Präventivschläge“. Auch wenn man die Unschuldvermutung, die im Strafrecht angewandt wird, nicht mechanisch mit der Situation eines eröffneten Insolvenzverfahrens vergleichen kann, wird durch diese Analogie trotzdem darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, dass die Öffentlichkeit die Unterschiede zwischen dem Beginn des Insolvenzverfahrens und der Entscheidung über den Bankrott sensibler wahrnimmt und dadurch einer ungerichten Publizität und unlauteren Praktiken der Insolvenzschikanen keinen Raum gibt.

*Der Autor ist Partner der Anwaltskanzlei Zeiner & Zeiner und Hochschullehrer.*

[www.zeinerlaw.cz](http://www.zeinerlaw.cz)